



Bildungs-, Kultur- und Sportamt
Sachgebiet Bildung und Betreuung
Schlossplatz 1
73054 Eisingen

Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis als Nachweis für den Betreuungsbedarf

Wir bescheinigen hiermit, dass Frau/Herr

Name Vorname

Straße und Nr.

Wohnort

bei uns seit/ab dem dauerhaft befristet bis

in Elternzeit seit/ab dem bis voraussichtlich

in Vollzeit in Teilzeit

Name des Arbeitgebers/der Firma

PLZ Ort Straße und Hausnummer

beschäftigt ist.

Die Arbeitszeit gestaltet sich wie folgt:

Arbeitstage	<input type="checkbox"/>	Montag	von	bis	Uhr
	<input type="checkbox"/>	Dienstag	von	bis	Uhr
	<input type="checkbox"/>	Mittwoch	von	bis	Uhr
	<input type="checkbox"/>	Donnerstag	von	bis	Uhr
	<input type="checkbox"/>	Freitag	von	bis	Uhr

- feste Arbeitszeiten
- flexible Arbeitszeiten
- Arbeiten im Schichtdienst



Seite 2 der Bescheinigung von Frau/Herrn

Sonstige Besonderheiten bei der Arbeitszeit:

Ansprechperson für Rückfragen ist:

.....
Name telefonisch erreichbar

.....
Datum Unterschrift u. Stempel Arbeitgeber

Hinweise zum Datenschutz für die Personensorgeberechtigten:

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Ihre personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Art. 6 Abs.1a DSGVO erhoben und ausschließlich zur Entscheidung über die Dringlichkeit des Betreuungsplatzbedarfs verarbeitet. Sie sind rechtlich nicht verpflichtet, diese Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis vorzulegen. Des Weiteren sind Sie berechtigt, bestimmte Angaben zu verweigern. Ohne diese Bescheinigung des Arbeitgebers kann eine Betreuungsplatz-zuteilung jedoch nur letztendlich erfolgen. Sie können jederzeit Auskunft über Ihre Daten und deren Berichtigung verlangen.

Gemäß Art. 5 DSGVO ist das Speichern sowie das Nutzen personenbezogener Daten zulässig, wenn es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist und für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Die Bescheinigungen des Arbeitgebers über das bestehende Arbeitsverhältnis werden nicht elektronisch abgespeichert, sondern nur in Papierform aufbewahrt. Die Bescheinigungen werden durch Vernichtung nach Art. 5 Abs.1e gelöscht, sobald sie vom zuständigen Fachamt nach der Entscheidung über die Platzvergabe zur Erfüllung eigener Angaben nicht mehr benötigt werden.